



## **Merkblatt zur Bewachungserlaubnis gem. § 34 a GewO**

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe) bedarf dazu einer Erlaubnis gem. § 34 a GewO.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf. Es reicht von herkömmlicher Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrieanlagen.

Die Bewachung darf erst ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

*Hinweis:* Im Falle einer Antragstellung wird über den Antragsteller eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde eingeholt.

Nach Erteilung der Erlaubnis wird das Bewachungsunternehmen von der § 34a-Behörde im Bewacherregister (geführt vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA) eingetragen und freigegeben.

### Notwendige Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart „0“, zu beantragen bei der Betriebssitzgemeinde)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde  
Das Erfordernis der Sachkundeprüfung gilt für Neuanträge ab dem 01.12.2016. Ausnahmen sind z.B. für Personen möglich, die IHK-geprüfte(n) Werkschutzmeister(in) oder die Fachkräfte für Schutz und Sicherheit sind oder die einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für die 2. Qualifikationsebene des Polizei- oder Justizvollzugsdienst, Zoll (mit Waffe) sowie für Feldjäger der Bundeswehr haben.
- Vorlage einer Haftpflichtversicherung (aus dem Nachweis müssen hervorgehen: die versicherten Risiken und die jeweiligen Deckungssummen und ob für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden die Leistungen der Versicherung begrenzt ist; wenn ja, auf welche Summe)

### zusätzlich bei juristischen Personen:

- Handelsregisterauszug
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (Belegart „0“)
- soweit die gesetzliche Vertretung mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nicht direkt befasst ist, muss zumindest ein(e) Betriebsleiter(in) einen entsprechenden Nachweis haben

## Meldung von Wachpersonen

Mit Inkrafttreten der neuen rechtlichen Grundlagen sind Bewachungsunternehmen verpflichtet, Wachpersonen vor dem erstmaligen Einsatz über das Bewacherregister zu melden. Eine Meldung kann nur von einem im Bewacherregister freigegebenen Bewachungsunternehmen erfolgen.

Jede eingehende Meldung beim Bewacherregister wird über einen Zuständigkeitsfinder umgehend an die am Hauptwohnsitz der Wachperson zuständige § 34a-Behörde (Wohnsitzbehörde) weitergeleitet.

Nach Prüfung der Angaben und Qualifikation wird über die Zuverlässigkeit entschieden und dem Bewachungsunternehmen gebührenpflichtig mitgeteilt.

*Hinweis:* Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird über die Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde eingeholt.

### Rechtliche Grundlagen:

§ 34a Gewerbeordnung (GewO)

Bewachungsverordnung (BewachV)